

---

## S 1 KN 200/00 U

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Unfallversicherung              |
| Abteilung     | 3                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 1 KN 200/00 U |
| Datum        | 06.03.2001      |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 3 KN 4/01 U |
| Datum        | 04.02.2003    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 6. März 2001 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Entschädigung eines Unfalls des Klägers vom Sommer 1960 (Grubenunglück in Polen) als Arbeitsunfall nach dem Fremdrentengesetz (FRG) streitig. Der Kläger führt Wirbelsäulen- und Hüftbeschwerden auf diesen Unfall zurück.

Der am 1931 geborene Kläger, der im Mai 1990 aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) zugezogen ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und als Vertriebener im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.3 Bundesvertriebenengesetzes anerkannt ist, hat erstmals 1999 gegenüber dem Rentenversicherungsträger geltend gemacht, dass er während seiner Tätigkeit unter Tage in einem Kohlebergwerk in Schlesien bzw. Polen Unfälle erlitten habe.

---

Im Rahmen der von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen hat der Klager angegeben, dass er im September/Oktober 1945 von Soldaten der Roten Armee zur Arbeitsleistung in die UdSSR verschleppt wurde. Durch Misshandlungen und bei der anschlieenden Flucht sei er schwer verletzt worden (vgl. hierzu Verfahren beim Amt fur Versorgung und Familienforderung Landshut und beim SG Landshut, s.u.). Im Verwaltungsverfahren bei der Beklagten hat der Klager des Weiteren angegeben, dass er im Juli/August 1960 als Bergmann bei einem Stolleneinbruch schwere Verletzungen im Bereich der Hfte und der Wirbelsule erlitten habe. Die Beklagte zog daraufhin rztliche Unterlagen bei und holte eine Stellungnahme ihres beratenden Arztes Dr.T. , N. , vom 27.04.2000 ein. Dr.T. vertrat darin die Auffassung, dass eine unfallbedingte Schdigung der Wirbelsule mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konne.

Mit Bescheid vom 16.05.2000 hat sodann die Beklagte die Gewahrung einer Rente abgelehnt: Es sei weder nachgewiesen noch glaubhaft, dass der Klager 1960 einen Arbeitsunfall mit bleibenden Folgen erlitten habe ([ 4, 5 Abs.1 Nr.2](#) a FRG). Fur die ihm durch russische Soldaten zugefugten Verletzungen sei der Trager der Unfallversicherung nicht zustndig.

Der gegen den Bescheid vom 16.05.2000 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 29.08.2000).

Mit seinem Schreiben vom 04.09.2000 an die Beklagte, das diese an das Sozialgericht weiterleitete, machte der Klager u.a. geltend, dass er wegen der ablehnenden Haltung polnischer Institutionen keine schriftlichen Beweise fur den Unfall beibringen konne; entsprechende Unterlagen seien gezielt vernichtet worden. Zeugen stnden ihm ebenfalls nicht zur Verfugung. Gleichwohl habe er Anspruch auf eine Rente oder eine andere Entschdigung.

Der Klager hat vor dem Sozialgericht sinngem beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.05.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2000 zu verurteilen, ihm Entschdigung zu gewhren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach entsprechendem Hinweis des Gerichts auf die Absicht, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, hat das Sozialgericht sodann mit Gerichtsbescheid vom 06.03.2001 die Klage abgewiesen: Die Beklagte habe es mit Recht abgelehnt, dem Klager wegen eines Arbeitsunfalls Rente zu gewhren. Denn der Unfall vom Juli/August 1960 und insbesondere seine Folgen seien nicht nachgewiesen und auch nicht glaubhaft zu machen ([ 4 FRG](#)). Eine Tatsache sei nmlich nur glaubhaft, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf smtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, berwiegend wahrscheinlich sei. bereinstimmend mit dem behandelnden Arzt Dr.B. , P. , habe Dr.T. im Bereich der Wirbelsule die Folgen einer Scheuermann-Krankheit  jugendliche Wachstumsstrungen  und eine Spondylose festgestellt. Es sei nach Ansicht des Dr.T. nicht einmal mglich, dass dieses Krankheitsbild auf eine

---

Unfallverletzung zurÄ¼ckzufÄ¼hren sei. Auch im Bereich der HÄ¼ften habe Dr.B. lediglich eher leichtgradige degenerative VerÄ¼nderungen diagnostiziert, ein Hinweis auf eine unfallbedingte EntschÄ¼digung habe sich nicht gefunden. ErgÄ¼nzend wurde darauf hingewiesen, dass ä¼ sollte das weiter vom KlÄ¼ger geltend gemachte Ereignis vom September/Okttober 1945 einen KÄ¼rperschaden verursacht haben -, fÄ¼r eine EntschÄ¼digung hierÄ¼r allein die Versorgungsverwaltung in Betracht komme, weil die Schilderung des Vorgangs fÄ¼r eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des [Ä¼ 1 Abs.2](#) a iVm [Ä¼ 5 Abs.1 d BVG](#) spreche.

Mit seiner ä¼ sinngemÄ¼ ä¼ gegen den Gerichtsbescheid vom 06.03. 2001 eingelegten Berufung macht der KlÄ¼ger weiterhin die oben genannten GesundheitsstÄ¼rungen als Folgen eines Unfalls vom Sommer 1960 geltend. Er habe hierÄ¼r keine Zeugen und auch keine Unterlagen, was er dem Umstand anlaste, dass wegen des damals herrschenden groÄ¼en Hasses auf Deutsche entsprechende Krankenhausunterlagen etc. vernichtet worden seien. Er kÄ¼nne nur versichern, dass seine Angaben der Wahrheit entsprÄ¼chen.

Mit Schreiben, eingegangen am 15.01.2003, hat der KlÄ¼ger unter Vorlage eines Ä¼rztlichen Attestes vom 13.01.2003 mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen GrÄ¼nden zur mÄ¼ndlichen Verhandlung nicht erscheinen kÄ¼nne. Er wiederholte sein bisheriges Vorbringen, dass der Grubenunfall Hauptgrund fÄ¼r sein Leiden sei und dass er die Zusprechung einer Unfallrente oder einer einmaligen EntschÄ¼digung beantrage. AuÄ¼erdem hat er eine Fotokopie seines Schwerbehindertenausweises vorgelegt.

Der Senat hat die Akte des Amtes fÄ¼r Versorgung und FamilienfÄ¼rderung Landshut beigezogen. Daraus ergibt sich, dass dieses gemÄ¼ Bescheid vom 05.10.2000 einen schÄ¼digenden Vorgang im Sinne des [Ä¼ 5 Abs.1](#) d 2. Alternative BVG hinsichtlich des vom KlÄ¼ger angegebenen Sprungs vom fahrenden Wagen im September 1945 anerkannt, jedoch die GewÄ¼hrung von BeschÄ¼digtenversorgung abgelehnt hat, weil nach versorgungsÄ¼rztlicher WÄ¼rdigung der umfangreichen Befundunterlagen, einschlie¼lich des Inhalts der Schwerbehindertenaakte, kein ursÄ¼chlicher Zusammenhang zwischen den geltend gemachten GesundheitsstÄ¼rungen und dem schÄ¼digenden Vorgang bestehe. Die Auswertung der RÄ¼ntgenbefunde habe keinen Anhaltspunkt fÄ¼r eine knÄ¼cherne Verletzung an der WirbelsÄ¼ule ergeben. An den beiden HÄ¼ftgelenken bestÄ¼nden nur leichtgradige degenerative VerÄ¼nderungen, die ebenfalls nicht in ursÄ¼chlichem Zusammenhang mit dem schÄ¼digenden Ereignis stÄ¼nden. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des KlÄ¼gers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16.01.2001); das hiergegen beim Sozialgericht Landshut anhängige Verfahren ist zum Zeitpunkt der mÄ¼ndlichen Verhandlung beim Senat noch nicht abgeschlossen.

Der KlÄ¼ger beantragt ä¼ sinngemÄ¼ -, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts MÄ¼nchen vom 06.03.2001 und des Bescheides vom 16.05.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2000 zu verurteilen, ihm wegen eines Arbeitsunfalls vom Juli/August 1960

---

Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, weil der angefochtene Gerichtsbescheid zutreffend sei.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Akten der Beklagten, der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie der beigezogenen Akte des Versorgungsamtes Landshut Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Sozialgericht hat mit Recht die Klage abgewiesen. Denn der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Entschädigung seiner Wirbelsäulen- und Hüftgelenksbeschwerden als Folgen eines Arbeitsunfalls vom Sommer 1960 in Grubenunglück in Polen, weil die Voraussetzungen hierfür nach dem FRG vom 25.02.1960, § 5 Abs.1 Nr.2 a, § 4, nicht erfüllt sind. Dies hat das Sozialgericht zutreffend ausgeführt.

Nach [§ 5 Abs.1 Nr.2 a FRG](#) werden für den vom FRG erfassten Personenkreis, zu dem der Kläger nach [§ 1 Buchst.a FRG](#) gehört, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den für die gesetzliche Unfallversicherung maßgeblichen bundesrechtlichen Vorschriften entschädigt, auch wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war. Aber auch bei der Prüfung der Gewährung von Fremdreute ist zunächst grundsätzlich erforderlich, dass der Arbeitsunfall oder das Vorliegen einer Berufskrankheit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis von Tatsachen wird in der Regel durch Urkunden, Unfallprotokolle, Gutachten und Rentenbescheide erbracht. Tatsachenbeweise, die in der Regel vom Betrieb übersandt werden, liegen hier nicht vor. Für den Fall, dass keine Unterlagen erreichbar sind oder die behaupteten Tatsachen nicht ausreichen, müssen die Tatsachen gemäß [§ 4 FRG](#) wenigstens glaubhaft gemacht werden, die Glaubhaftmachung tritt an die Stelle des Nachweises mit der Folge des geringeren Grades der Beweisführung. Auch eine solche Glaubhaftmachung war im Fall des Klägers nicht möglich. In der Erklärung vom 06.03.2000 hat der Kläger angegeben, im Juli oder August 1960 im Bergwerk "B.", Polen, einen Arbeitsunfall erlitten zu haben. Einen Nachweis eines Arbeitsunfalls hat er nicht vorgelegt. Auch sind keine Zeugen vorhanden/benannt worden, die in der Lage wären, das Ereignis zu bezeugen. Es liegen auch keine medizinischen Unterlagen vor, aus denen wenigstens Rückschlüsse auf einen Arbeitsunfall, den geschilderten Unfallhergang mit den behaupteten Folgen im Bereich vor allem der Wirbelsäule, möglich wären. So hat die ärztliche Stellungnahme des Dr.B. und des Dr.T. ergeben, dass der Kläger unter degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule mit Osteochondrosen, aufgehobenen Zwischenwirbelräumen der Lendenbandscheiben leidet. Als Ursache der degenerativen Veränderungen ist nach Auffassung von Dr.B. und Dr.T. eine unfallunabhängige Erkrankung, d.h. ein

---

Morbus Scheuermann, anzusehen. Die Auswertung der vorliegenden medizinischen Unterlagen ergab eine erheblich fortgeschrittene degenerative Erkrankung der BWS und LWS und eine Spondylose der Wirbelsäule ohne Anhalt für irgendeine unfallbedingte Wirbelsäulenverletzung. Eine unfallbedingte Schädigung des Achsenskeletts kann nach allem nicht festgestellt werden. Bei objektiver Würdigung des Sachverhalts kann daher nicht überwiegend wahrscheinlich gemacht werden, dass der Kläger im Jahr 1960 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Soweit der Kläger im Äußeren geltend gemacht hat, bei der Flucht vor russischen Soldaten im Jahre 1945 ebenfalls eine Verletzung der Wirbelsäule erlitten zu haben, kommt für diese behauptete Schädigung nicht ein Unfallversicherungsträger als entschädigungspflichtig in Betracht. Für dieses Ereignis hat das Versorgungsamt Landshut einen Schädigungstatbestand nach dem BVG mit Bescheid vom 05.10.2000 anerkannt.

Aus den vorgenannten Gründen kann daher die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben. Der Senat schließt sich den Ausführungen des Sozialgerichts in vollem Umfang an und nimmt zur weiteren Begründung gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheids ergänzend Bezug.

Demgegenüber enthält das Berufungsvorbringen des Klägers nichts, was geeignet wäre, das vorgenannte Ergebnis zu widerlegen oder wenigstens in Zweifel zu ziehen. Dies gilt auch unter Würdigung der in der Akte für Versorgung und Familienführung Landshut enthaltenen medizinischen Unterlagen und ärztlichen Äußerungen (vgl. z.B. auch MD Dr.M.), die ebenfalls auf degenerative Veränderungen im Bereich der Wirbelsäule und der Hüfte hingewiesen haben.

Nach allem konnte daher die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben, sie ist unbegründet und daher zurückzuweisen gewesen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024